

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler
des Matthias-Claudius-Gymnasiums

Fahrradbenutzungserlaubnis

Liebe Eltern,

ich bitte Sie, Ihre Tochter / Ihren Sohn auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Alle Schüler, die keine Schülerjahreskarte in Anspruch nehmen, haben, wenn sie mit dem Fahrrad zur Schule kommen, bei Diebstahl oder Beschädigung des Fahrrades nur dann Versicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mindestens 1 km beträgt.

Zurücklegung des Schulweges mit BMX-Fahrrädern

Immer mehr Kinder und Jugendliche begeistern sich für geländetaugliche BMX-Fahrräder. Diese Räder werden von den Schülern in jüngster Zeit auch vermehrt für die Zurücklegung der Schulwege benutzt. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover weist daher auf folgendes hin.

Als Arbeitsunfälle (Schulunfälle) gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit (hier: Schulbesuch) zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (hier: Schule). Die Art des hierzu benutzten Beförderungsmittels ist dabei ohne Einfluss auf die Frage des Versicherungsschutzes.

Somit besteht für die Schüler grundsätzlich auch dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie die Schulwege mit BMX-Fahrrädern zurücklegen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die BMX-Fahrräder für den Straßenverkehr nur dann zugelassen sind, wenn sie zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen haben. Ferner ist erforderlich, dass eine auch tagsüber funktionierende Beleuchtungsanlage mit Schlusslicht, Rückstrahler, Seitenreflektoren oder seitlich reflektierende Reifen an den Rädern vorhanden sind.

Nach der Vorschrift des § 54B Abs. 3 RVO ist die Annahme eines Arbeitsunfalles (hier: Schulunfalles) bei einem verbotswidrigen Handeln nicht ausgeschlossen. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat jedoch in den Fällen den Versicherungsschutz anzulehnen, in denen ein Verletzter den Unfall aufgrund einer sog. „selbstgeschaffenen Gefahr“ erleidet. Eine solche Gefahr liegt nach verschiedenen Entscheidungen des Bundessozialgerichtes z. B. dann vor, wenn der Unfall auf einem völlig unvernünftigen und unsinnigen Verhalten des Versicherten beruht, so dass demgegenüber die betriebsbedingten Verhältnisse zu unwesentlichen Nebenbedingungen und Begleitumständen des Unfalles herabsinken und die Beziehung zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursachen als unerheblich auszuscheiden sind.

Es ist allgemein bekannt, dass der größte Teil der BMX-Fahrräder u. a. nicht mit Bremsen ausgerüstet ist. Würde somit im Einzelfall festgestellt, dass der Unfall eines Schülers ursächlich auf das Fehlen der Bremsen zurückzuführen ist, könnte unter Berücksichtigung der vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien zum Begriff der „selbstgeschaffenen Gefahr“ der Versicherungsschutz verneint werden.

gez. Schmidt OStD
Schulleiter